

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 26.01.2016 fand in Steffeln, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Werner Schweisthal und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 der Ortsgemeinde Steffeln - Beratung und Beschlussfassung

##### Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2016 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 968.690 € und Aufwendungen in Höhe von 1.108.530 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 139.840 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 847.040 € und ordentliche Auszahlungen von 932.230 € und somit ein Saldo von -85.190 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen beläuft sich auf -74.200 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von 19.490 € aus.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

##### Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

#### Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Steffeln- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

##### Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

##### Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.

## **Bebauungsplan "An der Kirch" im Ortsteil Auel - Entwurfsberatung**

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Steffeln hatte bereits in seiner Sitzung am 08.09.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „An der Kirch“ aufzustellen, um die Umgebung der denkmalgeschützten Ferialkirche Auel von wohnbaulicher Nutzung in Zukunft freizuhalten.

Inzwischen hat das beauftragte Planungsbüro Böffgen, Waldshut-Thiengen, einen Planentwurf erarbeitet, welcher dem Ortsgemeinderat in seiner heutigen Sitzung ausführlich durch den Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher vorgestellt wurde.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung billigt der Ortsgemeinderat den in der heutigen Sitzung vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „An der Kirch“ im Ortsteil Auel.

Die Verwaltung wird beauftragt, aufgrund des nun vorliegenden Entwurfes die Behördenbeteiligung und die Offenlage nach §§ 3 und 4 BauGB vorzunehmen.